Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

28.09.1965 - Nr. 71 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 71

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. September 1965

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes und bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen. Die Deputation für Inneres hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 23. September 1965 zugestimmt.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes vom 1. Juli 1958 (SaBremR 2170—a—1) wird aufgehoben.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Jahre 1958 war der Erlaß eines Gesetzes für diese Materie notwendig, da die Zuweisung von Aufgaben an die Stadtgemeinde Bremerhaven als selbständige Gemeinde durch die Organisationsgewalt des Senats nicht erfaßt wurde. Diese beschränkte sich auf die Landesverwaltung und die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen.

Durch das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 ist die in Artikel I Absatz 2 enthaltene Regelung über die vereinsrechtliche Auflösungsverfügung überholt. Ferner ist seit Erlaß des Polizeigesetzes im Jahre 1960 eine Ermächtigungsgrundlage für den Senat gegeben, da er nach § 61 Absatz 1 des Polizeigesetzes im Verordnungswege Zuständigkeiten auch auf Bremerhaven erstrecken kann. Diese beiden Gründe bedingen, daß das Gesetz aufzuheben ist und durch eine Rechtsverordnung des Senats ersetzt werden kann, ohne daß im übrigen der materielle Inhalt eine Änderung erfährt.

Carl Schönemann Bremen